



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-12110/2016-57

Liezen, am 18.02.2026

Ggst.: Landl, Peter Hartung,
Eigenjagd Bismarck-Krippau, Revier Nr. 125 210 542,
Wildschutzgebiet "Nasenbauer", jagdrechtliche Verfügung

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird im Bereich der Rotwildfütterung Nasenbauer im Eigenjagdgebiet Bismarck-Krippau, Revier Nr. 125 210 542, die Sperre von Grundstücken im Ausmaß von rund 33 ha auf den Grundstücke Nr. 41/51, 106/1, 106/2, 107, 115, 116 und Teile der Grundstücke Nr. 41/52 und 104, alle KG 67105 Krippau, Gemeinde Landl, in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. eines jeden Jahres, befristet auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage Nasenbauer im Umfang der nachstehenden örtlichen Begrenzung und der kartografischen Darstellung, die einen Bestandteil des Bescheides bilden sowie der Vorschreibung folgender Auflagen verfügt:

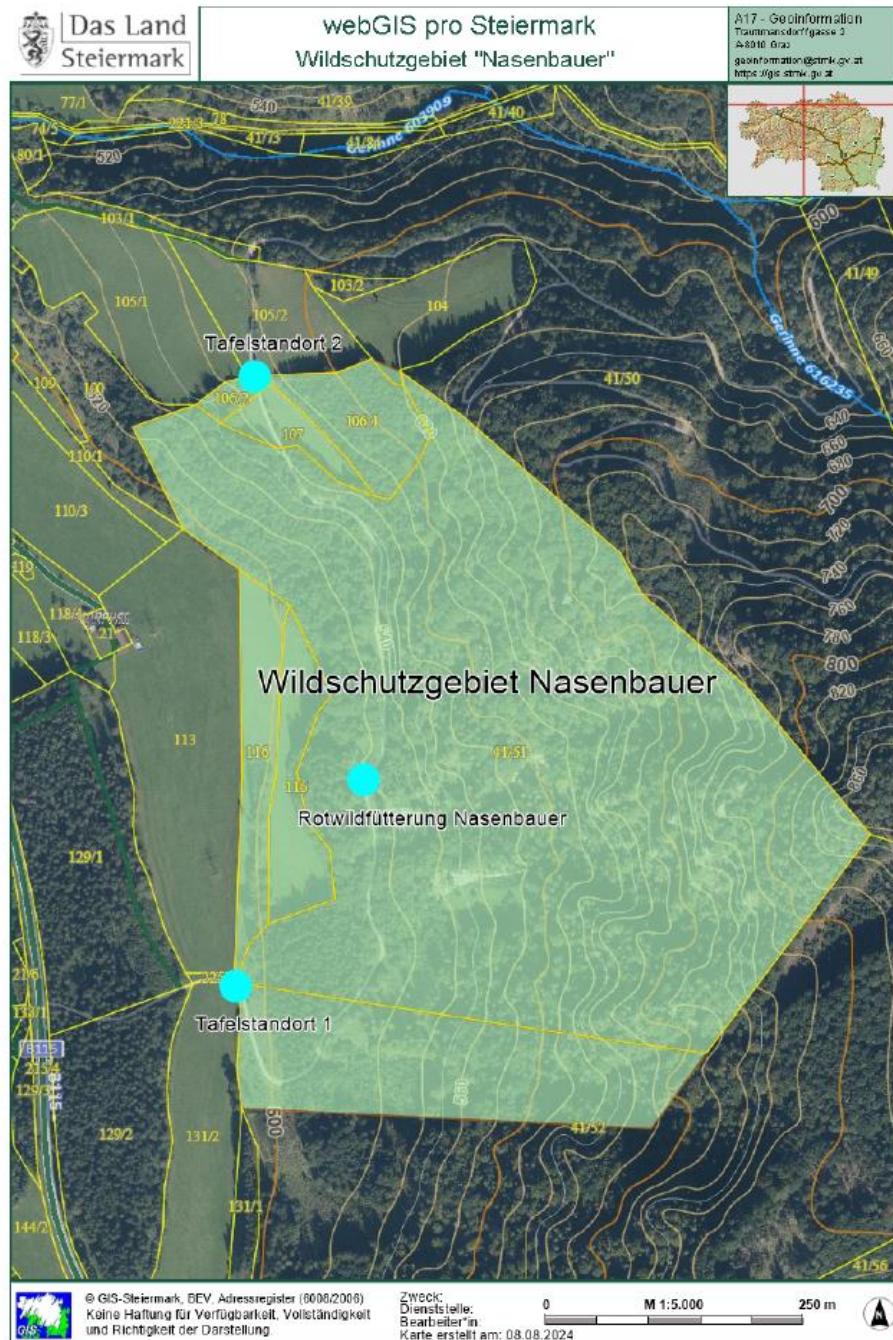
Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung an der Grundstücksgrenze Grundstück Nr. 225 zu Grundstück Nr. 41/52 Richtung Süden der Grundstücksgrenze 41/52 folgend bis zum Grundstück Nr. 131/1. Von hier Richtung Osten hangaufwärts bis in Seehöhe 680 m, weiter Richtung Nordosten einer Geländekante entlang bzw. an der Grundstücksgrenze 41/51 bis zum Grundstück Nr. 41/50. Weiter entlang der Grundstücksgrenze 41/51 Richtung Nordwesten bis zum Erreichen der Wiese auf Grundstück Nr. 104. Von hier entlang der Wald-Wiesengrenze Richtung Südwesten bis zur westlichsten Grundstücksecke des Grundstück Nr. 41/51. Weiter entlang der Grundstücksgrenze 41/51 Richtung Südosten und entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstück Nr. 116 Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt.

Das Wildschutzgebiet ist an 2 Stellen mit entsprechenden Hinweistafeln wie folgt zu kennzeichnen:

1. Auf der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung an der Grundstücksgrenze 225 zu 41/52
2. Auf der Forststraße an der Grundstücksgrenze Nr. 105/2 zu 106/1

Kartografische Darstellung des Wildschutzgebietes „Nasenbauer“ mit Positionierung der Tafelstandorte:



Kosten

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, hat der Antragsteller folgende Kosten zu tragen:

1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 in der Fassung LGBL. Nr. 60/2024,	
a) Nach TP 56 b) für die Bewilligung	€ 69,90
b) Nach TP A7 für 1 Vidierung à € 6,20	€ 6,20
	€ 76,10

Begründung:

Mit Antrag vom 04.02.2020 (OZ 28) hat Herr Peter Hartung um Ausweisung des Wildschutzgebietes um den Fütterungsstandort der Rotwildfütterung Nasenbauer angesucht.

Durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen wurde Befund und Gutachten am 11.09.2024 wie folgt erstattet:

Im Zusammenhang mit der Rotwildfütterung „Nasenbauer“ soll das Gebiet um die Rotwildfütterung für die jeweilige Fütterungsperiode vom 15. Oktober – 30. April als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden. Jede Störung des Rotwildes bei der Futteraufnahme und im Fütterungseinstand kann zu Schäden in den angrenzenden Waldbeständen führen. Eine möglichst schadensarme Überwinterung des Rotwildes wird durch die Ausscheidung von Wildschutzgebieten um Rotwildfütterungen unterstützt.

Das beantragte Wildschutzgebiet „Nasenbauer“ im Ausmaß von ca. **33 ha** umfasst die Grundstücke 41/51, 106/1, 106/2, 107, 115, 116 und Teile der Grundstücke 41/52 und 104. Alle Grundstücke liegen in der KG 67105 Krippau. Das Wildschutzgebiet liegt rund um die Rotwildfütterung „Nasenbauer“ und umfasst den Fütterungseinstandsbereich östlich oberhalb der Forststraße sowie den Waldstreifen zwischen der Forststraße und der darunterliegenden Talwiese.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Nasenbauer“ in Verbindung mit der jagdrechtlichen Genehmigung der Rotwildfütterungsanlage „Nasenbauer“ für die Dauer der jährlichen Fütterungsperiode, das ist der 15. Oktober – 30. April, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rotwildfütterungsbetriebes und der damit beabsichtigen schadensarmen Überwinterung des Rotwildes erforderlich. Die Voraussetzung für eine Genehmigung des Wildschutzgebietes „Nasenbauer“ liegen aus jagdfachlicher Sicht vor.

Gehört wurde die Umweltschlichtung, welche mit Schreiben vom 07.10.2024 folgendes mitgeteilt hat:

„Herr Hartung betreibt in der EJ Bismarck-Krippau auf Grundstück Nr. 41/51 KG Krippau die freie Rotwildfütterung „Nasenbauer“. Um Störungen des Rotwildes bei der Futteraufnahme und in weiterer Folge Schäden in den angrenzenden Waldbeständen möglichst zu vermeiden, soll nun auf den Grundstücken Nr. 41/51, 106/1, 106/2, 107, 115, 116, 41/52 (tlw.), 104 (tlw.) 67105 Krippau das Wildschutzgebiet „Nasenbauer“ im Ausmaß von ca. 33 ha ausgewiesen werden. Aus meiner Sicht handelt es sich dabei um eine sehr sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Rotwildfütterung, weshalb von meiner Seite keine Einwände gegen die Ausweisung bestehen.“

Durch das Bezirksjagdamt des Jagdbezirkes Liezen bzw. der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Konsenswerber wurden im Rahmen des eingeräumten Parteiengehörs keine Stellungnahmen abgegeben, weshalb Zustimmung zur Ausweisung des Schutzgebietes angenommen wird.

Gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, kann die Behörde über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinterten Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag ist eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsstandes, beizulegen.

Da gegen die Ausweisung des Wildschutzgebietes kein negatives Vorbringen bei der Behörde eingelangt ist und weiters ein positives Gutachten des jagdfachlichen Amtssachverständigen vorliegt, konnte dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten vollinhaltlich gefolgt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)